



**CHANGING**  
**PERSPECTIVE**  
BLICKWINKEL ZUKUNFT

Austrian  
**IT & CONSULTANTS**  
DAY  
2024



# Mag.ª Manuela Meyerhofer

## Steuerberaterin

- Studium der Wirtschaftspädagogik (WU Wien)
- selbständige Steuerberaterin in Wien seit 2008
- Vortragende an der Akademie der Steuerberater:innen und Wirtschaftsprüfer:innen
- Prüfungskommissärin an der KSW seit 2007

# Einkommensteuer / Neuerungen und Updates

# Gewinnfreibetrag / Investitionsfreibetrag

und

# Progressionsabgeltungsgesetz 2025

Wissensupdate

## GFB vs. IFB

- Gewinnfreibetrag § 10 EStG 1988
- Investitionsfreibetrag § 11 EStG 1988
- Übersicht GFB vs. IFB
- Optimierungsmöglichkeiten

## PrAG 2025

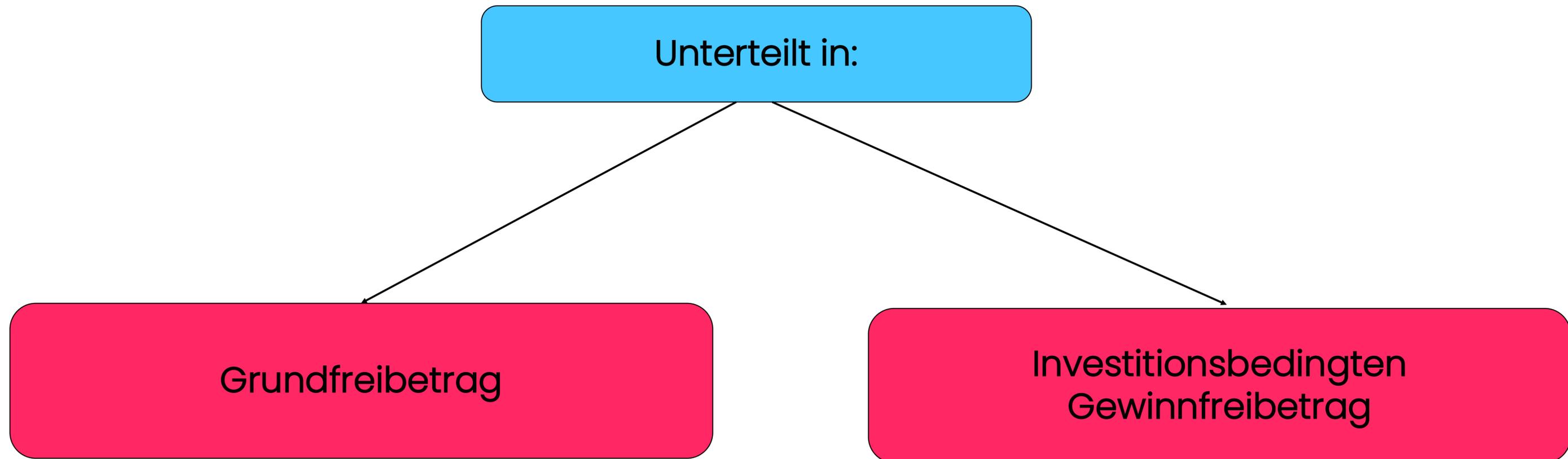
- Einkommensteuertarif
- Absetzbeträge
- Kilometergeld / Fahrtkostenersatz
- Tages- und Nächtigungsgelder
- Sachbezüge Dienstwohnung
- Kinderzuschuss
- Anhebung  
Kleinunternehmergrenze

## GFB vs. IFB

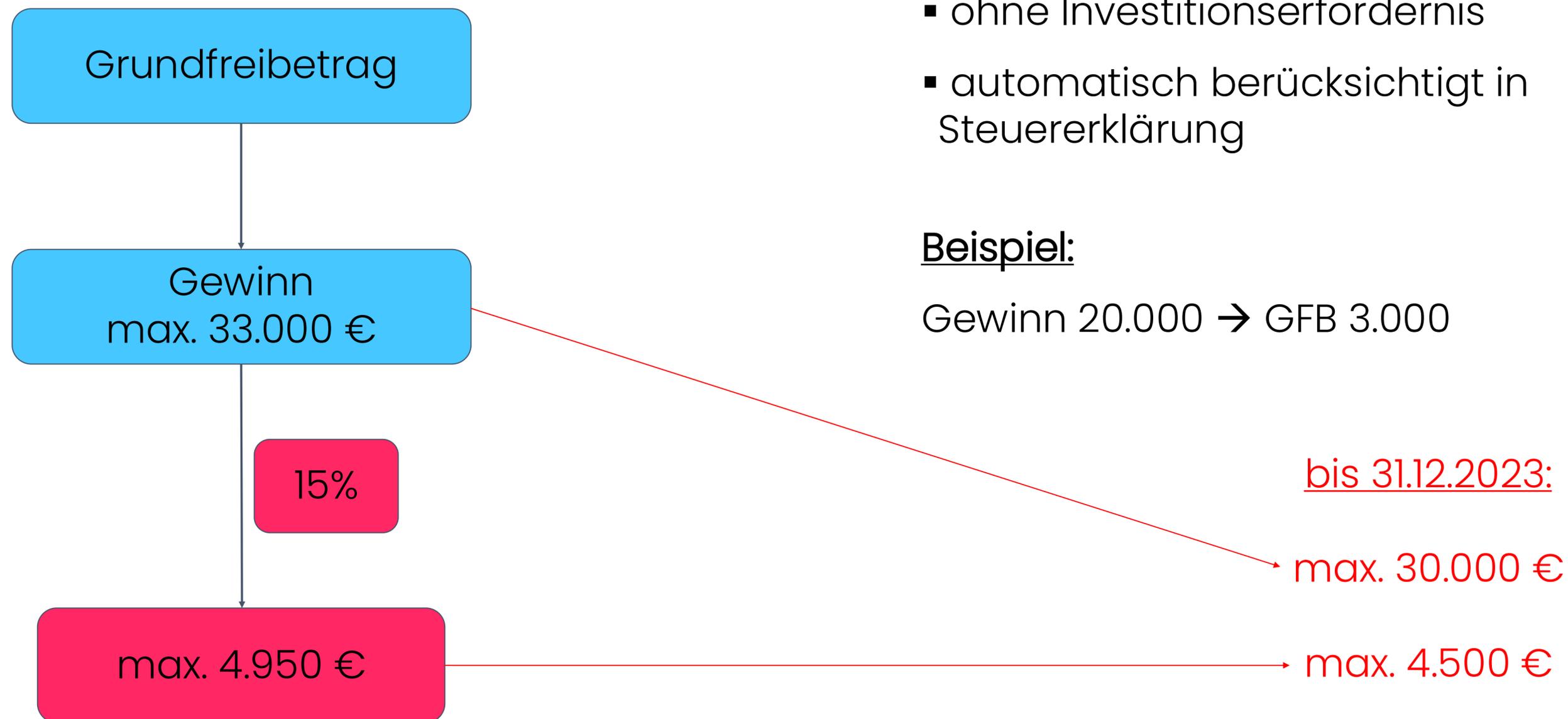
- Gewinnfreibetrag § 10 EStG 1988
- Investitionsfreibetrag § 11 EStG 1988
- Übersicht GFB vs. IFB
- Optimierungsmöglichkeiten

# Gewinnfreibetrag § 10 EStG 1988

- Äquivalent zur begünstigten Besteuerung 13/14. Gehalt



# Gewinnfreibetrag § 10 EStG 1988



# Gewinnfreibetrag § 10 EStG 1988

## ▪ § 10 (1) EStG 1988:

*„Bei natürlichen Personen kann bei der Gewinnermittlung eines Betriebes ein Gewinnfreibetrag [...] gewinnmindernd geltend gemacht werden“*

*Bemessungsgrundlage = laufender Gewinn + etwaiger Übergangsgewinn*

## Ausnahmen (Z 1):

- Veräußerungsgewinne gem. § 24 EStG
- Einkünfte iSd § 27 (2) Z 1 und 2, auf die ein besonderer Steuersatz gem. § 27a (1) EStG angewendet werden kann

# Gewinnfreibetrag § 10 EStG 1988

- Gewinnfreibetrag (Z 2 und 3):

Für natürliche Personen bis zu einer Bemessungsgrundlage von EUR 33.000 (bis 2023 30.000) steht der GFB jährlich ohne Investitionserfordernis einmal bis zu EUR 4.950 (bis 2023 EUR 4.500) zu.

| % der BMGL          | Bemessungsgrundlage ab 01.01.2024 | Bemessungsgrundlage bis 31.12.2023 |
|---------------------|-----------------------------------|------------------------------------|
| 15 %                | bis 33.000                        | bis 30.000                         |
| 13% (Investition)   | nächste 145.000                   | nächste 145.000                    |
| 7 % (Investition)   | nächste 175.000                   | nächste 175.000                    |
| 4,5 % (Investition) | nächste 230.000                   | nächste 230.000                    |

# Gewinnfreibetrag § 10 EStG 1988

Veranlagungsjahr 2024 bis unbefristet

13 %- 0 %  
vom Gewinn

maximal 46.400 €  
(inkl. Grundfreibetrag)

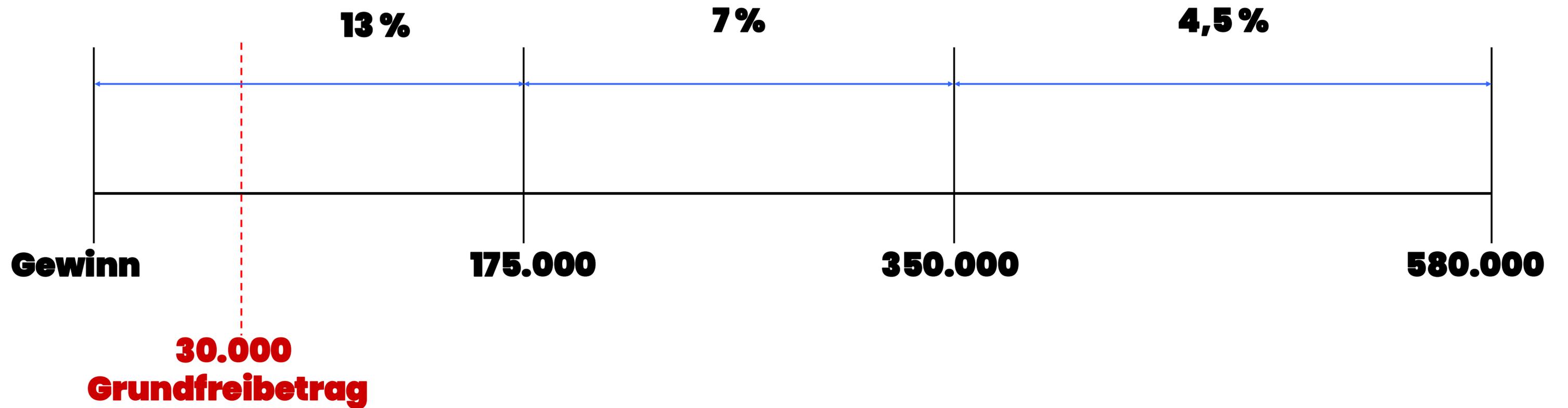
Veranlagungsjahr bis 2023

13 %- 0 %  
vom Gewinn

maximal 45.950 €  
(inkl. Grundfreibetrag)

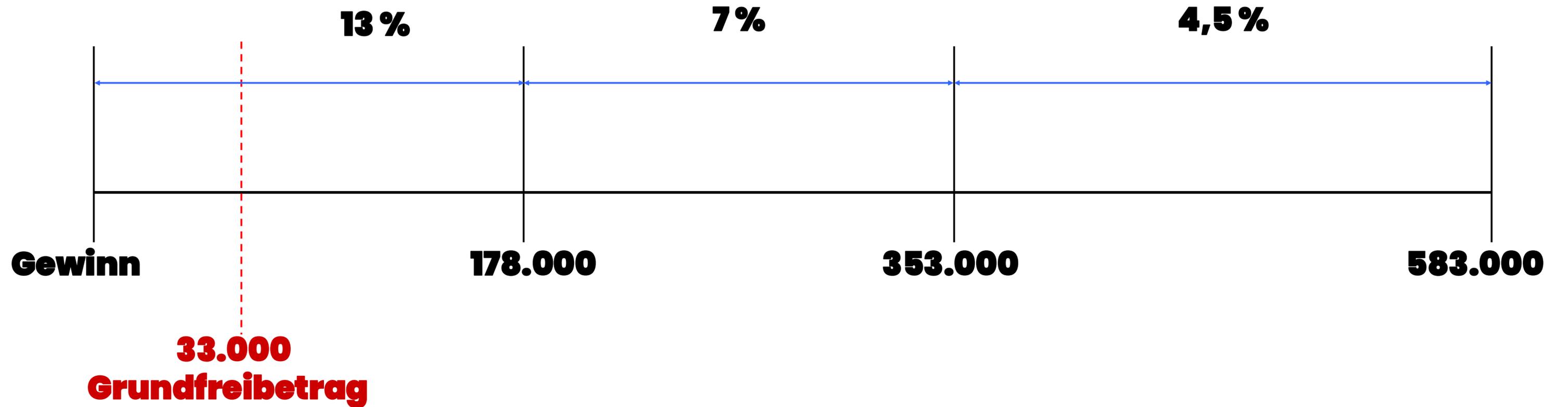
# Gewinnfreibetrag § 10 EStG 1988

## Gewinnfreibetrag bis 31.12.2023



# Gewinnfreibetrag § 10 EStG 1988

Gewinnfreibetrag ab 01.01.2024



# Gewinnfreibetrag § 10 EStG 1988

- Investitionserfordernis (Z 3):

Bei einer Bemessungsgrundlage über EUR 30.000 steht ein investitionsbedingter GFB zu. Dieser muss durch die Anschaffungs- oder Herstellungskosten von begünstigten Wirtschaftsgütern (Abs. 3) gedeckt sein.

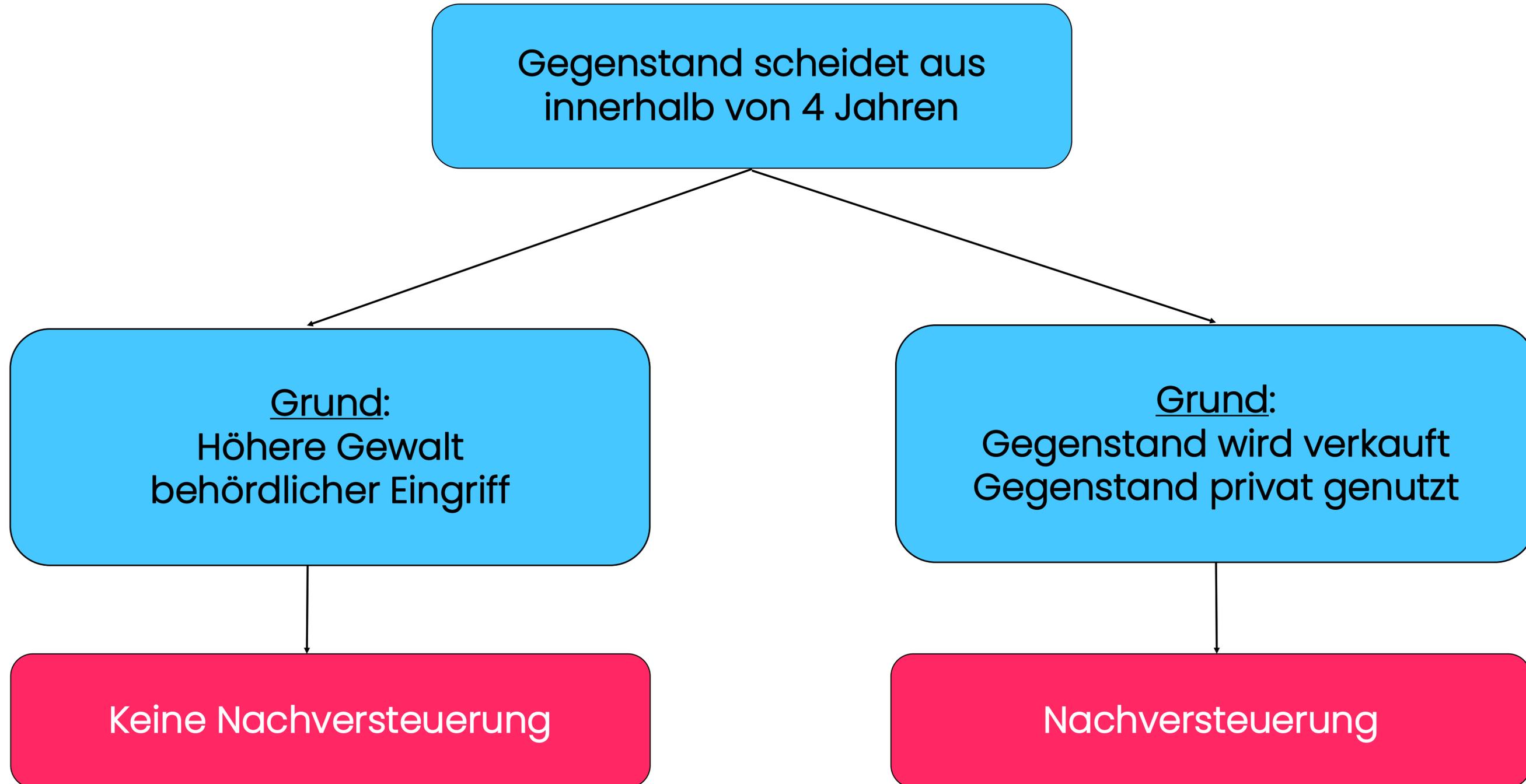
- begünstigte Wirtschaftsgüter (Abs. 3):

- abnutzbare, körperliche Wirtschaftsgüter mit einer ND von mindestens 4 Jahren, welche
  - in inländischen Betrieben oder Betriebsstätten zur Erzielung von Einkünften genutzt werden
- 
- Wertpapiere gem. § 14 (7) Z 4 EStG 1988, die dem Anlagevermögen des inländischen Betriebes mindestens 4 Jahre gewidmet werden

# Gewinnfreibetrag § 10 EStG 1988

- Wirtschaftsgüter, für die ein investitionsbedingter Gewinnfreibetrag nicht geltend gemacht werden kann:
- PKWs, ausgenommen Fahrschulfahrzeug oder Fahrzeuge, die zu 80% der gewerblichen Personenbeförderung dienen
- Luftfahrzeuge
- geringwertige Wirtschaftsgüter gem. § 13 EStG
- gebrauchte Wirtschaftsgüter
- Wirtschaftsgüter, die von einem Unternehmen erworben werden, das unter beherrschendem Einfluss des Steuerpflichtigen steht
- Wirtschaftsgüter, für die eine Forschungsprämie gem. § 108c in Anspruch genommen wird

# Gewinnfreibetrag § 10 EStG 1988



# Gewinnfreibetrag § 10 EStG 1988

- Ausscheiden von für den investitionsbedingten Gewinnfreibetrag genutzten Wirtschaftsgütern
- ein gewinnerhöhender Ansatz hat in folgenden Fällen zu erfolgen
- das Wirtschaftsgut scheidet vor Ablauf der Frist von vier Jahren aus dem Betriebsvermögen aus (Ausnahme: Höhere Gewalt oder behördlicher Eingriff)
- das Wirtschaftsgut wird ins Ausland verbracht (Ausnahme: entgeltliche Überlassung in einem EU-Mitgliedsstaat oder im EWR-Raum)
- Der gewinnerhöhende Ansatz hat im Jahr des Ausscheidens oder des Verbringens zu erfolgen

# Gewinnfreibetrag § 10 EStG 1988

- Ausscheiden von für den investitionsbedingten Gewinnfreibetrag genutzten Wertpapieren nach § 14 (7) Z 4 EStG 1988
- ein gewinnerhöhender Ansatz kann in folgenden Fällen unterbleiben
- im Jahr des Ausscheidens der Wertpapiere werden begünstigte Wirtschaftsgüter, die die Voraussetzungen für den Freibetrag erfüllen, angeschafft oder hergestellt (Ersatzbeschaffung)
- auf den Fristenlauf des angeschafften oder hergestellten Wirtschaftsgutes wird die Behaltdauer des ausgeschiedenen Wertpapieres angerechnet
- für diese Wirtschaftsgüter darf kein weiterer Freibetrag in Anspruch genommen werden
- Aufnahme in das Anlagenverzeichnis

# Gewinnfreibetrag § 10 EStG 1988

- Ausscheiden von für den Investitionsbedingten Gewinnfreibetrag genutzten Wertpapieren nach § 14 (7) Z 4 EStG 1988
  - werden begünstigte Wertpapiere vorzeitig getilgt, können diese auch durch Anschaffung von neuen, begünstigten Wertpapieren gem. § 14 (7) Z 4 EStG ersetzt werden
  - der Fristenlauf der ersetzten Wertpapiere, für die der Investitionsbedingte Gewinnfreibetrag in Anspruch genommen wurde, wird unverändert fortgesetzt
  - für Wertpapiere, die der Ersatzbeschaffung dienen, darf kein Investitionsbedingter Gewinnfreibetrag in Anspruch genommen werden

# Gewinnfreibetrag § 10 EStG 1988

- Betriebsübertragung im Zusammenhang mit dem Gewinnfreibetrag
  - wird ein Betrieb übertragen, ist der gewinnerhöhende Ansatz beim Rechtsnachfolger anzusetzen wenn die Wirtschaftsgüter, für die der Investitionsbedingte Gewinnfreibetrag geltend gemacht worden ist, vor Ablauf der Frist ausscheiden oder ins Ausland verbracht werden
  - Ausnahme: entgeltliche Überlassung in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder des EWR-Raumes

# Gewinnfreibetrag § 10 EStG 1988

## weitere wichtige Anmerkungen:

- Im Anlageverzeichnis festhalten, für welche Gegenstände ein investitionsbedingter Gewinnfreibetrag geltend gemacht wurde.
- Investitionsbedingte Gewinnfreibetrag muss in der Steuererklärung eingetragen werden
- Bei Pauschalierung ist kein investitionsbedingter Gewinnfreibetrag möglich, sondern lediglich der Grundfreibetrag
- Wird ein Gegenstand auch privat genutzt, darf ein investitionsbedingter Gewinnfreibetrag in voller Höhe geltend gemacht werden, sofern Privatnutzung < 50% (EStRL 3703)

# Gewinnfreibetrag § 10 EStG 1988

## Gewinnfreibetrag im Zusammenhang mit der Beteiligung an Personengesellschaften:

- Bei Gesellschaften bei denen die Gesellschafter als Mitunternehmer anzusehen sind, können sowohl der Grundfreibetrag als auch der Investitionsbedingte Gewinnfreibetrag in Anspruch genommen werden
- Diese sind bei den Mitunternehmern in Höhe der Gewinnbeteiligung an der Gesellschaft mit dem entsprechenden Teilbetrag anzusetzen
- Wird die Beteiligung eines Mitunternehmers im Betriebsvermögen eines Betriebes gehalten, so kann der Gewinnfreibetrag nur bei der Gewinnermittlung dieses Betriebes berücksichtigt werden

# Gewinnfreibetrag § 10 EStG 1988

- Ankauf und Aufnahme ins Verzeichnis von Wertpapieren wurde nicht fristgerecht dokumentiert bzw. aufgenommen
  - **Finanzamt:** keine Gewährung eines zusätzlichen GFB für WP
  - **BFG** vom 11.4.2016, RV/4100119/2014: zusätzlicher GFB wird gewährt
  - **VwGH** vom 1.6.2017, Ro 2016/15/0024: Gewinnfreibetrag steht nicht zu, Berichtigung des Verzeichnisses nur bis zur erstmaligen Rechtskraft zulässig

# Gewinnfreibetrag § 10 EStG 1988

| Antrag - Investitionsbedingter GFB  | möglich |
|---|---------|
| <p>Antragstellung in der <b>Steuererklärung</b>, E1a bzw E 6a-1 <b>UND</b><br/>           Aufnahme körperlicher Anlagegüter in Anlageverzeichnis und Eintrag der Wertpapiere in gesondertes Verzeichnis <b>UND</b><br/>           Angabe in den Verzeichnissen, in welchem Umfang jedes körperliche Wirtschaftsgut/Wertpapier zur Deckung des GFB dient.</p>                | ja      |
| <p><b>Nachholung</b> einer unterlassenen Antragstellung bzw Berichtigung einer Antragstellung inkl Eintrag in die Verzeichnisse im Zuge einer <b>Beschwerde</b> gegen den <b>ESt-Bescheid</b> bzw <b>Feststellungs-Bescheid</b>.</p>  | ja      |
| <p><b>Erstmalige</b> Antragstellung und erstmaliger Eintrag in die Verzeichnisse bei <b>Wiederaufnahme</b> des Verfahrens nach <b>Eintritt der erstmaligen Rechtskraft</b>, zB bei <b>Außenprüfung</b>.</p>   | nein    |
| <p><b>Aufstockung des GFB</b> hinsichtlich bereits in den Verzeichnissen enthaltenen Wirtschaftsgütern (wenn diese nicht zur Gänze zur Deckung herangezogen wurden) bei einer nachträglichen Gewinnerhöhung iR einer <b>Außenprüfung, ja lt Finanzbehörde</b>, siehe Stöger-Frank BFGJournal 2016, S 221, <b>anders Rz 3834 EStR idF Wartungserlass 2017 (Entwurf)?</b></p> | ja      |
| <p><b>Wiedereinsetzung in den vorigen Stand</b>, weil der Steuerberater die Eintragung in der Steuererklärung vergessen hat (und kein unabwendbares Ereignis, sondern ein über einen minderen Grad des Versehens hinausgehendes Verschulden vorliegt),<br/>           VwGH vom 2.9.2009, 2009/15/0096.</p>  | nein    |

# Gewinnfreibetrag § 10 EStG 1988

## Beispiel 1:

Frau Huber betreibt eine Parfümerie und erwirtschaftete im Jahr 2024 einen Gewinn von EUR 46.000,00. Sie hat sich aufgrund der ständig wachsenden Konkurrenz entschlossen, ihr Ladenlokal attraktiver gestalten zu lassen. Deshalb investiert sie in neue Regalverbauten. Die Kosten des Ladenbauers belaufen sich auf EUR 15.000 exkl. Umsatzsteuer.

In welcher Höhe kann Frau Huber den Gewinnfreibetrag für das Jahr 2024 geltend machen?

# Gewinnfreibetrag § 10 EStG 1988

## Lösung zu Beispiel 1:

|   |                 |
|---|-----------------|
| Gewinn vor Gewinnfreibetrag   | 46.000,00       |
| Grundfreibetrag (33.000,00 x 15%)                                       | - 4.950,00      |
| investitionsbedingter Gewinnfreibetrag<br>(46.000,00 - 33.000,00) x 13% | - 1.690,00      |
| Gewinn nach Gewinnfreibetrag  | <hr/> 39.360,00 |

# Gewinnfreibetrag § 10 EStG 1988

## Beispiel 2:

Herr Eder betreibt eine Tischlerei. Die Geschäfte laufen gut, im Jahr 2024 erwirtschaftete sein Einzelunternehmen einen Gewinn von EUR 186.000,00. Da seine Buchhaltung unterjährig immer aktuell ist, hat er sich auch noch im selben Jahr entschlossen, eine Investition für den Gewinnfreibetrag zu tätigen. Die neue computergesteuerte Fräse wurde deshalb noch im Jahr 2024 um EUR 20.000,00 erworben.

In welcher Höhe kann Herr Eder den Gewinnfreibetrag für das Jahr 2024 geltend machen?

Wie würde das Ergebnis aussehen, wenn die Fräse nur 10.000,00 exkl. USt gekostet hätte?

# Gewinnfreibetrag § 10 EStG 1988

## Lösung Beispiel 2:

|   |                  |   |
|---|------------------|---|
| Gewinn vor Gewinnfreibetrag                               | 186.000,00       |   |
| Grundfreibetrag (33.000 x 15%)                            | - 4.950,00       |   |
| Investitionsbedingter Gewinnfreibetrag<br>(145.000 x 13%) | - 18.850,00      | } gesamt 19.410,00<br>(durch Investition gedeckt) |
| Investitionsbedingter Gewinnfreibetrag<br>(8.000 x 7%)    | - 560,00         |   |
| Gewinn nach Gewinnfreibetrag                              | <hr/> 161.640,00 |   |

# Gewinnfreibetrag § 10 EStG 1988

## Lösung Alternative 2:

|  |   |
|--|---|
| Gewinn vor Gewinnfreibetrag            | 186.000,00                              |
| Grundfreibetrag (33.000 x 15%)         | - 4.950,00                              |
| Investitionsbedingter Gewinnfreibetrag | - 10.000,00 (durch Investition gedeckt) |
| Gewinn nach Gewinnfreibetrag           | <hr/> 171.050,00                        |

Der maximal mögliche Investitionsbedingte Gewinnfreibetrag in Höhe von EUR 19.410,00 ist durch die niedrigeren Anschaffungskosten von 10.000,00 begrenzt!

## GFB vs. IFB

- Gewinnfreibetrag § 10 EStG 1988
- Investitionsfreibetrag § 11 EStG 1988
- Übersicht GFB vs. IFB
- Optimierungsmöglichkeiten

# Investitionsfreibetrag § 11 EStG 1988

- Investitionsfreibetrag § 11 (1):

*„Bei der Anschaffung oder Herstellung von Wirtschaftsgütern des abnutzbaren Anlagevermögens kann ein Investitionsfreibetrag als Betriebsausgabe geltend gemacht werden“*

- Der IFB beträgt 10% der Anschaffungs- oder Herstellungskosten. Für Wirtschaftsgüter, die aufgrund der Öko-IFB-Verordnung (BGBl. II Nr. 155/2023) dem Bereich Ökologisierung zuzuordnen sind, erhöht sich der Investitionsfreibetrag auf 15%.
- Maximale Anschaffungs- oder Herstellungskosten für IFB:  
1.000.000,00 EUR pro Wirtschaftsjahr
- kein Einfluss auf die Abschreibung für Abnutzung

# Investitionsfreibetrag § 11 EStG 1988

- Einführung eines (ökologischen) Investitionsfreibetrages § 11 EStG
  - Anreize für (ökologische) Unternehmensinvestitionen ab dem Jahr 2023
  - erhöhter Freibetrag bei Investitionen im Bereich der Ökologisierung
    - Bei abnutzbaren Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens
    - Beträgt 10 % der Anschaffungs- oder Herstellungskosten
    - Erhöht sich um 5 % für Wirtschaftsgüter im Bereich der Ökologisierung (Bundesminister für Finanzen und Bundesminister für Klimaschutz --- mittels Verordnung entsprechende Zuordnung der Investitionen)
    - Kann max. von Anschaffungs- oder Herstellungskosten von 1.000.000,00 geltend gemacht werden – Zeitraum 12 Monate, Rumpfwirtschaftsjahr – Aliquotierung
    - Die AFA (§ 7 EStG) wird durch Investitionsfreibetrag nicht berührt
    - Bei Pauschalierung nach § 17 EStG bzw. einer entsprechenden Pauschalierungsverordnung steht Investitionsfreibetrag nicht zu.

# Investitionsfreibetrag § 11 EStG 1988

- für den Öko-IFB zuordenbare Wirtschaftsgüter:
- Wirtschaftsgüter, auf die das Umweltförderungsgesetz (UFG) oder das Klima- und Energiefondsgesetz (KLI.EN-FondsG) anwendbar ist und für die eine Förderung der Kommunalkredit Public Consulting GmbH (KPC) gewährt wird  
(alternativ: Plausibilisierung der Förderwürdigkeit nach § 2 Öko-IFB-VO durch Ziviltechniker, allg. beeid. und gerichtlich zertif. Sachverständige, durch die KPC oder die SCHIG (Schieneninfrastruktur-Dienstleistungsgesellschaft))
- emissionsfreie Fahrzeuge ohne Verbrennungsmotor, E-Ladestationen und Wirtschaftsgüter zum Betrieb einer Wasserstofftankstelle
- Fahrräder, Transporträder, Spezialfahrräder mit und ohne Elektroantrieb und Fahrradanhänger

# Investitionsfreibetrag § 11 EStG 1988

- für den Öko-IFB zuordenbare Wirtschaftsgüter:
- Wirtschaftsgüter, auf die das Umweltförderungsgesetz (UFG) oder das Klima- und Energiefondsgesetz (KLI.EN-FondsG) anwendbar ist und für die eine Förderung der Kommunalkredit Public Consulting GmbH (KPC) gewährt wird  
(alternativ: Plausibilisierung der Förderwürdigkeit nach § 2 Öko-IFB-VO durch Ziviltechniker, allg. beeid. und gerichtlich zertif. Sachverständige, durch die KPC oder die SCHIG (Schieneninfrastruktur-Dienstleistungsgesellschaft))
- emissionsfreie Fahrzeuge ohne Verbrennungsmotor, E-Ladestationen und Wirtschaftsgüter zum Betrieb einer Wasserstofftankstelle
- Fahrräder, Transporträder, Spezialfahrräder mit und ohne Elektroantrieb und Fahrradanhänger

# Investitionsfreibetrag § 11 EStG 1988

- für den Öko-IFB zuordenbare Wirtschaftsgüter:
- Wirtschaftsgüter, die der Verlagerung von Güterverkehr auf die Schiene dienen (z.B. Güterwaggons und sonstige Schienenfahrzeuge, die elektrisch bzw. emissionsfrei ohne Verbrennungsmotor betrieben werden)
- Wirtschaftsgüter zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Quellen
- Anlagen zur Speicherung von Strom in Form eines stationären Systems, um elektrische Energie aus erneuerbaren Quellen aufnimmt und zeitlich verzögert zur Nutzung wieder zur Verfügung stellt
- Wirtschaftsgüter zur Erzeugung von Wasserstoff aus erneuerbaren Quellen

# Investitionsfreibetrag § 11 EStG 1988

- nicht für den IFB geeignete Wirtschaftsgüter:
  - Wirtschaftsgüter, die bereits für den Gewinnfreibetrag gem. § 10 EStG herangezogen wurden
  - Wirtschaftsgüter, für die in § 8 EStG eine Sonderform der Absetzung der Absetzung vorgesehen ist (ausgenommen KFZ ohne CO<sub>2</sub>-Ausstoß – E-PKW)
  - geringwertige Wirtschaftsgüter gem. § 13 EStG
  - gebrauchte Wirtschaftsgüter
  - Anlagen zur Förderung, Transport, Speicherung oder Nutzung von fossilen Energieträgern
  - unkörperliche Wirtschaftsgüter, die nicht den Bereichen Digitalisierung, Ökologisierung und/oder Gesundheit/Life-Science zuzuordnen sind

# Investitionsfreibetrag § 11 EStG 1988

- nicht für den IFB geeignete Wirtschaftsgüter:
  - Wirtschaftsgüter, die bereits für den Gewinnfreibetrag gem. § 10 EStG herangezogen wurden
  - Wirtschaftsgüter, für die in § 8 EStG eine Sonderform der Absetzung der Absetzung vorgesehen ist (ausgenommen KFZ ohne CO<sub>2</sub>-Ausstoß – E-PKW)
  - geringwertige Wirtschaftsgüter gem. § 13 EStG
  - gebrauchte Wirtschaftsgüter
  - Anlagen zur Förderung, Transport, Speicherung oder Nutzung von fossilen Energieträgern
  - unkörperliche Wirtschaftsgüter, die nicht den Bereichen Digitalisierung, Ökologisierung und/oder Gesundheit/Life-Science zuzuordnen sind

# Investitionsfreibetrag § 11 EStG 1988

- nicht für den IFB aufgrund der Fossile Energieträger-Anlagen-Verordnung geeignete Wirtschaftsgüter:
  - direkt mit fossiler Energie betriebene Energieerzeugungsanlagen
  - Anlagen zum Transport und Speicherung von fossilen Energieträgern (Öltanks, Gasleitungen, Tankfahrzeuge)
  - Anlagen zur Wärme- und Kältebereitstellung iZm mit Gebäuden, wenn dabei fossile Energieträger genutzt werden (Ölkessel, Gasthermen)
  - Anlagen zur Erzeugung von Prozesswärme, die fossile Energieträger direkt nutzen  
–Ausnahme: Investitionen in bestehende Anlagen, wenn dadurch eine substantielle Treibhausgasreduktion erreicht wird. Diese liegt vor, wenn die Prozessenergieeinsparung mehr als 10% beträgt oder die Treibhausgasreduktion im Regelbetrieb von 25.000 Tonnen CO<sub>2e</sub> erzielt wird.
  - Tank- und Zapfanlagen für Treib- und Schmierstoffe sowie Brennstofftanks (wenn diese der Nutzung fossiler Kraft- und Brennstoffe dienen)
  - Lastkraftwagen gem. § 3 (1) Z 2.2. KFG 1967

# Investitionsfreibetrag § 11 EStG 1988

- nicht für den IFB aufgrund der Fossile Energieträger-Anlagen-Verordnung geeignete Wirtschaftsgüter:
- Zugmaschinen gem. § 3 (1) Z 2.5. KFG 1967
- Luftfahrzeuge und Schiffe, sofern diese direkt mit fossiler Energie betrieben werden können
- selbstfahrende Arbeitsmaschinen und nicht für den Straßenverkehr bestimmte mobile Maschinen und Geräte, sofern diese direkt mit fossiler Energie betrieben werden können  
–Ausnahme: Maschinen und Geräte, die dem Umschlag vom Verkehrsträger Straße auf die Schiene dienen und im Rahmen des „Programms für die Unterstützung des Ausbaus von Anschlussbahnen sowie Umschlagsanlagen des Intermodalen Verkehrs“ (SA. 104987 (2022/N)) oder im Rahmen des „Investitionsförderprogramms Kombiniertes Güterverkehr“ (SA. 60132 (2021/N)) gefördert werden.  
ACHTUNG: hier nur 10% IFB möglich!
- nicht-kranbare Sattelanhänger

# Investitionsfreibetrag § 11 EStG 1988

## Ausscheiden vor Ablauf der Frist von vier Jahren:

- im Jahr des Ausscheidens oder Verbringens gewinnerhöhend aufzulösen
- bei Übertragung des Betriebes ist der gewinnerhöhende Ansatz beim Rechtsnachfolger vorzunehmen
- Ausscheiden infolge höhere Gewalt oder behördlichen Eingriffs unterbleibt der gewinnerhöhende Ansatz

# Investitionsfreibetrag § 11 EStG 1988

## Richtlinienbestimmungen (EStR 2000 idF 13. März 2024):

- bei natürlichen Personen ist die gleichzeitige Inanspruchnahme der Übertragung stiller Reserven gem. § 12 EStG 1988 zulässig
  - allerdings vermindern sich durch die Übertragung stiller Reserven die Anschaffungs- oder Herstellungskosten des begünstigten Wirtschaftsgutes für Zwecke des IFB (Rz 3805 EStRL 2000)
- geringwertige Wirtschaftsgüter, die gem. § 13 EStG 1988 abgesetzt werden, sind kein begünstigtes Wirtschaftsgut iSd § 11 EStG 1988
  - liegen jedoch die sonstigen Voraussetzungen für die Inanspruchnahme des IFB vor und werden diese Wirtschaftsgüter nicht nach § 13 EStG abgesetzt, ist eine Verwendung für den IFB möglich (Rz 3817 EStRL 2000)

## Richtlinienbestimmungen (EStR 2000 idF 13. März 2024):

- da die für Zwecke des IFB begünstigte Investitionssumme mit Anschaffungs- oder Herstellungskosten von höchstens EUR 1.000.000 im Wirtschaftsjahr betraglich gedeckelt ist, ist auch die gleichzeitige Inanspruchnahme forschungsfördernder Maßnahmen gem. § 108c EStG 1988 zulässig  
(Rz 3805 EStR 2000)
- gem. § 12 (5) EStG 1988 ist das Ausscheiden eines Wirtschaftsgutes zur Vermeidung eines unmittelbar drohenden behördlichen Eingriffs dem Ausscheiden durch behördlichen Eingriff gleichzustellen; dies ist auf § 11 (5) Z 3 EStG analog anzuwenden
  - der IFB steht in diesen Fällen trotzdem zu, auch wenn das Wirtschaftsgut bereits im Jahr der Herstellung oder Anschaffung ausscheidet und es im Anlagenverzeichnis nie ausgewiesen war (Rz 3824 EStRL 2000)

# Investitionsfreibetrag § 11 EStG 1988

- Geltendmachung des Investitionsfreibetrages:
  - Einkommensteuererklärung E1a in Kennzahl 9276 (IFB) oder Kennzahl 9277 (Öko-IFB)
  - Beilage zum E6a (E6a-1) bei Personengesellschaften im Zusammenhang mit Sonderbetriebsvermögen  
Kennzahl 9335 (IFB) oder Kennzahl 9336 (Öko-IFB)
  - Körperschaftsteuererklärung K1 in Kennzahl 9276 (IFB) oder Kennzahl 9277 (Öko-IFB)
- Wirtschaftsgüter, für die der Investitionsfreibetrag geltend gemacht wurde, sind im Anlagenverzeichnis zu kennzeichnen

# Investitionsfreibetrag § 11 EStG 1988

- einheitlicher Betrieb: betriebsbezogene Betrachtung (Gewinnermittlungsvorschrift) → folglich keine steuersubjektbezogene Deckelung
  - Bei natürlichen Personen mit mehreren Betrieben kann der IFB pro Betrieb in Anspruch genommen werden
- Bei Personengesellschaften und Kapitalgesellschaften ist von einem einheitlichen Betrieb auszugehen (EB)
  - Sichtweise zu Kapitalgesellschaften uE auf alle § 7 Abs 3 KStG-Körperschaften zu übertragen → auch vermögensverwaltende Kapitalgesellschaften können aufgrund von § 7 Abs 3 KStG den IFB in Anspruch nehmen

# Investitionsfreibetrag § 11 EStG 1988

## Fragen:

- Degressive Abschreibung versus Investitionsfreibetrag – laut Gesetz beides zulässig
- Gewinnfreibetrag versus Investitionsfreibetrag – beides möglich
  - allerdings keine doppelte Verwendung von Wirtschaftsgütern
- GFB – Wertpapiere, IFB abnutzbare Anlagegüter

# Investitionsfreibetrag § 11 EStG 1988

## Beispiel:

Die Brunner & Franz GmbH möchte ihren Beitrag zur Ökologisierung leisten und schafft deshalb für das Unternehmen 2 E-PKWs (Anschaffungskosten je EUR 38.000) sowie 4 Ladestationen (Anschaffungskosten je EUR 2.500) an.

Als weitere Investition wird noch im selben Jahr eine Maschine in der Verpackungsabteilung um EUR 35.000 (Nutzungsdauer 6 Jahre) angeschafft. Der Jahresverlust beträgt EUR 125.000,00.

Ist ein Investitionsfreibetrag möglich und wenn ja, in welcher Höhe?

# Investitionsfreibetrag § 11 EStG 1988

## Öko-IFB lt. VO

Lösung:

|                               |           |       |           |
|-------------------------------|-----------|-------|-----------|
| E-PKWs                        | 76.000,00 | x 15% | 11.400,00 |
| Ladestationen                 | 10.000,00 | x 15% | 1.500,00  |
| Maschine                      | 35.000,00 | x 10% | 3.500,00  |
| Investitionsfreibetrag gesamt |           |       | 16.400,00 |

Der IFB kann trotz Verlust geltend gemacht werden!

## GFB vs. IFB

- Gewinnfreibetrag § 10 EStG 1988
- Investitionsfreibetrag § 11 EStG 1988
- Übersicht GFB vs. IFB
- Optimierungsmöglichkeiten

# Übersicht GFB vs. IFB

## Grundfreibetrag

bis 33.000 kein  
Investitionserfordernis

maximal 46.400

nur für natürliche Personen  
möglich

Gewinn ist Voraussetzung



## Investitionsfreibetrag

begünstigte Investition  
erforderlich

maximal 150.000 (Öko-IFB)  
bzw. 100.000 (IFB)

für natürlich Personen UND  
Kapitalgesellschaften möglich

auch bei Verlust möglich

# Übersicht GFB vs. IFB

## Grundfreibetrag

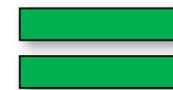
## Investitionsfreibetrag

personenbezogene  
Betrachtung



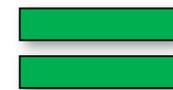
betriebsbezogene  
Betrachtung

nur im betrieblichen Bereich  
möglich



nur im betrieblichen Bereich  
möglich

degressive AfA möglich



degressive AfA möglich

# Übersicht GFB vs. IFB

## Grundfreibetrag

## Investitionsfreibetrag

Mindestnutzungsdauer WG  
4 Jahre



Mindestnutzungsdauer WG  
4 Jahre

gleiche Höhe für alle  
begünstigten WG



Unterteilung Öko-IFB und IFB

Nachversteuerung im Falle  
des Ausscheidens des WG < 4  
Jahre (Ausnahme: höhere  
Gewalt oder behördlicher  
Eingriff)



Nachversteuerung im Falle  
des Ausscheidens des WG < 4  
Jahre (Ausnahme: höhere  
Gewalt oder behördlicher  
Eingriff)

## GFB vs. IFB

- Gewinnfreibetrag § 10 EStG 1988
- Investitionsfreibetrag § 11 EStG 1988
- Übersicht GFB vs. IFB
- Optimierungsmöglichkeiten

# Optimierungsmöglichkeiten

## Beispiel:

Frau Dr. Gruber ist Orthopädin mit eigener Kassenordination. Im Jahr 2024 erwirtschaftet sie einen Gewinn von EUR 640.000,00. Sie hat im selben Jahr ein neues Diagnosegerät um EUR 44.000,00 angeschafft und kauft auch regelmäßig Wertpapiere, um den investitionsbedingten Gewinnfreibetrag ausnutzen zu können.

Wie kann Fr. Dr. Gruber die Konstellation aus IFB und GFB am besten nutzen, um die steuerliche Belastung niedrig zu halten?

# Optimierungsmöglichkeiten

## Lösung:

Für die angeschaffte Maschine kann der Investitionsfreibetrag in Anspruch genommen werden:

|   |                   |
|---|-------------------|
| Gewinn vor IFB                              | 640.000,00        |
| Investitionsfreibetrag $44.000 \times 10\%$ | - 4.400,00        |
| <b>Gewinn nach IFB</b>                      | <b>635.600,00</b> |

Da der Investitionsfreibetrag im Steuerformular vor einem allfälligen Gewinnfreibetrag abgezogen wird, kürzt er auch die Bemessungsgrundlage für den Gewinnfreibetrag.

# Optimierungsmöglichkeiten

## Lösung:

Um den GFB voll auszuschöpfen, ist es möglich, begünstigte Wertpapiere gem. § 14 (7) Z 4 EStG 1988 für den Investitionsbedingten Gewinnfreibetrag anzuschaffen.

### Kauf von Wertpapieren

|   |                   |
|---|-------------------|
| Gewinn vor Gewinnfreibetrag                       | 635.600,00        |
| Grundfreibetrag (33.000 x 15%)                    | - 4.950,00        |
| investitionsbedingter Gewinnfreibetrag            | - 41.450,00       |
|   | <hr/>             |
| <b>Gewinn nach Gewinnfreibetrag<br/>(vor IFB)</b> | <b>589.200,00</b> |

# Optimierungsmöglichkeiten

Franz Müller erzielt Einkünfte aus selbständiger Arbeit (Vortragender). Es sind im Jahr 2024 folgende Einnahmen und Ausgaben angefallen (alle Beträge in EUR):

Einnahmen:

|  |        |
|--|--------|
| Einnahmen aus Vorträgen (inkl. 20 % USt) | 84.000 |
|--|--------|

Ausgaben:

|                                   |       |
|-----------------------------------|-------|
| PKW – Kosten (gesamt) (inkl. USt) | 5.200 |
|-----------------------------------|-------|

(PKW: betrieblicher Anteil laut Fahrtenbuch: 60 %)

|                               |       |
|-------------------------------|-------|
| Büromaterial (inkl. 20 % USt) | 1.200 |
|-------------------------------|-------|

|                          |       |
|--------------------------|-------|
| Sozialversicherung (SVS) | 6.400 |
|--------------------------|-------|

|   |       |
|---|-------|
| Anschaffung eines neuen PC am 5.5.2023 um | 1.200 |
|---|-------|

(inkl. 20 % USt) (Nutzungsdauer 4 Jahre)

|   |       |
|---|-------|
| Personalkosten für den Dienstnehmer insgesamt | 3.300 |
|---|-------|

(Dienstnehmer hilft bei der Erstellung der Seminarunterlagen)

|   |     |
|---|-----|
| Sonstige betriebliche Ausgaben (inkl. 20 % USt) | 600 |
|---|-----|

# Optimierungsmöglichkeiten

Ermitteln Sie den Gewinn unter Anwendung des § 4(3) EStG (vollständige Einnahmen/Ausgaben - Rechnung nach der Nettomethode) und nach § 17 (1) EStG (Pauschalierung).

Die Anwendung welcher dieser Gewinnermittlungsarten im Zusammenhang mit dem Investitionsfreibetrag und dem (Investitionsbedingten) Gewinnfreibetrag wäre in diesem Fall steuerrechtlich günstiger?

## PrAG 2025

- Einkommensteuertarif
- Absetzbeträge
- Kilometergeld / Fahrtkostenersatz
- Tages- und Nächtigungsgelder
- Sachbezüge Dienstwohnung
- Kinderzuschuss
- Anhebung  
Kleinunternehmergrenze

# Progressionsabgeltungsgesetz 2025

## aktueller Überblick:

- PrAG 2025 (BGBl. I 144/2024 idF 09.10.2024)
  - MRV vom 04.07.2024
  - Legistik eingebracht im BundA am 12.09.2024
  - Beschlussfassung Nationalrat: 18.09.2024
- Hochwasserkatastrophe
  - BMF-Info vom 16.09.2024 (GZ 2024-0.673.958)

# Progressionsabgeltungsgesetz 2025

Ausgangsfrage 2022: welche Beträge werden angepasst?

- Grenzbeträge Steuertarif
- Absetzbeträge

Grundkonzept der Inflationsanpassung:

- 2/3 jährlich automatisch
- 1/3 nach Ministerratsbeschluss bis 15.09.

## Inflationsanpassungsverordnung 2025

- BGBl. II Nr. 232/2024 vom 30.08.2024
- Mit dieser Verordnung wurden die im Ausmaß von  $\frac{2}{3}$  der positiven Inflationsrate angepassten Beträge gem. § 33 (1a) EStG 1988 für das Jahr 2025 kundgemacht.
- Tritt mit Kundmachung der Änderungen der in § 3 der Verordnung genannten gesetzlichen Bestimmungen im Rahmen des Progressionsabgeltungsgesetzes 2025 im Bundesgesetzblatt außer Kraft.

# Progressionsabgeltungsgesetz 2025

## Übersicht Progressionsberichte 2023/2024

| Progressionsbericht 2023 für 2024 | Progressionsbericht 2024 für 2025 |
|-----------------------------------|-----------------------------------|
| Inflation: 9,9%                   | Inflation: 5%                     |
| 2/3: 6,6%                         | 2/3: 3,33%                        |
| Volumen: 3,65 Mrd. EUR            | Volumen: 1,99 Mrd. EUR            |
| 1/3: 1,18 Mrd. EUR                | 1/3: 651 Mio. EUR                 |

# Progressionsabgeltungsgesetz 2025

## Anpassung der Tarifstufen im Überblick

| Tarifstufen 2024                 | Steuer-<br>satz |
|----------------------------------|-----------------|
| Bis € 12.816,00                  | 0 %             |
| Über € 12.816,00 bis € 20.818,00 | 20 %            |
| Über € 20.818,00 bis € 34.513,00 | 30 %            |
| Über € 34.513,00 bis € 66.612,00 | 40 %            |
| Über € 66.612,00 bis € 99.266,00 | 48 %            |
| Über € 99.266,00 bis € 1 Mio.    | 50 %            |
| Über € 1 Mio. (bis 2025)         | 55 %            |

| Tarifstufen ab 1.1.2025           | Steuer-<br>satz |
|-----------------------------------|-----------------|
| Bis € 13.308,00                   | 0 %             |
| Über € 13.308,00 bis € 21.617,00  | 20 %            |
| Über € 21.617,00 bis € 35.836,00  | 30 %            |
| Über € 35.836,00 bis € 69.166,00  | 40 %            |
| Über € 69.166,00 bis € 103.072,00 | 48 %            |
| Über € 103.072,00 bis € 1 Mio.    | 50 %            |
| Über € 1 Mio. (bis 2025)          | 55 %            |

# volle Anpassung der Absetzbeträge

volle Anpassung der Absetzbeträge, Einkommens- und Einschleifgrenzen sowie der SV-Rückerstattung und des SV-Bonus

- Anpassung zu 100% an die Inflationsrate:
  - Alleinverdienerabsetzbetrag
  - Alleinerzieherabsetzbetrag
  - Unterhaltsabsetzbetrag
  - (erhöhter) Verkehrsabsetzbetrag
  - Zuschlag zum Verkehrsabsetzbetrag
  - (erhöhter) Pensionistenabsetzbetrag

# Progressionsabgeltungsgesetz 2025

## Anpassung der Absetzbeträge

|  | 2023  | 2024  | 2025  |
|--|-------|-------|-------|
| AVAB/AEAB 1 Kind                       | 520   | 572   | 601   |
| AVAB/AVAB 2 Kinder                     | 704   | 774   | 813   |
| Erhöhungsbetrag für jedes weitere Kind | 232   | 255   | 268   |
| Zuverdienstgrenze (Ehe)Partner         | 6.312 | 6.937 | 7.284 |
| UAB 1 Kind                             | 31    | 35    | 37    |
| UAB 2 Kinder                           | 47    | 52    | 55    |
| UAB für jedes weitere Kind             | 62    | 69    | 73    |

# Progressionsabgeltungsgesetz 2025

## Anpassung der Absetzbeträge

|                                   | 2023            | 2024            | 2025            |
|-----------------------------------|-----------------|-----------------|-----------------|
| Verkehrsabsetzbetrag              | 421             | 463             | 487             |
| Erhöhter Verkehrsabsetzbetrag     | 726             | 798             | 838             |
| Zuschlag zum Verkehrsabsetzbetrag | 684             | 752             | 790             |
| Einschleifgrenzen                 | 12.835 – 13.676 | 14.106 – 15.030 | 14.812 – 15.782 |
| Pensionistenabsetzbetrag          | 868             | 954             | 1.002           |
| Einschleifgrenze                  | 18.410 – 26.826 | 20.233 – 29.482 | 21.245 – 30.957 |
| Erhöhter Pensionistenabsetzbetrag | 1.278           | 1.405           | 1.476           |
| Einschleifgrenze                  | 20.967 – 26.826 | 23.043 – 29.482 | 24.196 – 30.957 |

# Anpassung der (Frei)grenzen

- **Freigrenzen** iHv 2.570 € (2.100 €) für das Jahressechstel nach § 67 Abs. 1, § 41 Abs. 4 zweiter Satz und § 77 Abs. 4 erster Satz
- **Grenze** iHv 2.447 (2.000 €) für die Anwendung der 30 % nach § 41 Abs. 4 vierter Satz und § 77 Abs. 4 letzter Satz

Keine lineare Anhebung wie die anderen betraglichen Evaluierungen:

- 2024: „Nachholen“ der Inflationsanpassung in § 124b Z 449 EStG
- 2025: darauf basierend – Anpassung an volle Inflationsrate
- 2026: Aufnahme in „automatischen“ Katalog in § 33 (1a) EStG

# Tages- und Nächtigungsgelder Kilometergelder

|                    | 2024      | 2025      |
|--------------------|-----------|-----------|
| Tagesdiäten Inland | EUR 26,40 | EUR 30,00 |
| Nächtigungsgeld    | EUR 15,00 | EUR 17,00 |

|                    | 2024      | 2025      |
|--------------------|-----------|-----------|
| Tagesdiäten Inland | EUR 26,40 | EUR 30,00 |
| Nächtigungsgeld    | EUR 15,00 | EUR 17,00 |

- Erhöhung Obergrenze für Fahrräder von 1.500 km p.a. auf 3.000 km p.a. € 1.500,00
- Halbierung der Untergrenze für Fußgänger auf einen Kilometer

## Verordnungsermächtigungen

- § 4 (4) Z 6 EStG 1988

*„Aufwendungen für die betriebliche Nutzung eines Kraftfahrzeuges, Kraftrades oder Fahrrades. Der Bundesminister für Finanzen wird ermächtigt, die pauschale Berücksichtigung derartiger Aufwendungen durch Verordnungen näher zu regeln und dabei im Interesse ökologischer Zielsetzungen Begünstigungen vorzusehen.“*

- § 16 (1) Z 11 EStG 1988

*„Aufwendungen für die berufliche Nutzung eines Kraftfahrzeuges, Kraftrades oder Fahrrades für Fahrten, die nicht die Strecke zwischen Wohnung und Arbeitsstätte betreffen. § 4 (4) Z 6 zweiter Satz gilt entsprechend.“*

# Kilometergeld

- Kilometergeldverordnung – KmGV (vorauss. Inkrafttreten 01.01.2025)
- für die berufliche Nutzung eines KFZ, Kraftrades oder Fahrrades (Dienstreise). Betrifft nicht die Strecke zwischen Wohnung und Arbeitsplatz!
- Neuer, einheitlicher Pauschalwert in RGV iHv 0,50 EUR/km für alle Fahrzeugarten, für mitbeförderte Personen 0,15 EUR/km
- berufl. Fahrradnutzung: Grenze nun EUR 1.500,00 für 3.000 km pro Jahr (bisher EUR 570,00 für 1.500 km pro Jahr)
- dienstl. Zu-Fuß-Gehen: Untergrenze nun 1km statt bisher 2km pro Jahr

Kostenersatz bei Öffi-Nutzung (Beförderungszuschüsse bei Dienstreisen)

## Verordnungsermächtigungen

- § 26 Z 4 lit. f EStG 1988

*„Der Bundesminister für Finanzen wird ermächtigt, die pauschale Berücksichtigung von Aufwendungen des Arbeitnehmers bei Verwendung von Massenbeförderungsmitteln durch Verordnung näher zu regeln und dabei im Interesse ökologischer Zielsetzungen Begünstigungen vorzusehen“*

- § 16 (1) Z 12 EStG 1988

*„Aufwendungen für die berufliche Nutzung einer Fahrkarte für ein Massenbeförderungsmittel für Fahrten, die nicht die Strecke zwischen Wohnung und Arbeitsstätte betreffen. § 26 Z 4 lit. f gilt.“*

## Kostenersatz bei Öffi-Nutzung (Beförderungszuschüsse bei Dienstreisen)

- Fahrtkostenersatzverordnung (vorauss. Inkrafttreten 01.01.2025)
- Attraktivierungsmaßnahme für Nutzung öffentlicher Verkehrsmittel bei Dienstreisen: Ticketkosten oder Beförderungszuschüsse nach RVG können vom Arbeitgeber nicht steuerbar ersetzt bzw. vom Arbeitnehmer steuerlich geltend gemacht werden
- Bei nachweislicher dienstlicher Verwendung **des privat gekauften Öffi-Tickets**:
  - Arbeitgeber kann die fiktiven Kosten für das günstigste öffentliche Verkehrsmittel, für das dieses Öffi-Ticket gilt, ersetzenoder
  - den Beförderungszuschuss gem. § 7 (5) RVG als Reisekostenersätze iSd § 26 Z 4 EStG 1988 nicht steuerbar ersetzen (bis zu EUR 2.450,00)

## Kostenersatz bei Öffi-Nutzung (Beförderungszuschüsse bei Dienstreisen)

- für die ersten 50 km EUR 0,50
- für die weiteren 250 km EUR 0,20
- für jeden weiteren Kilometer EUR 0,10
  
- weiters wird die Inanspruchnahme klargestellt

automatische Valorisierung (unter Berücksichtigung der Progressionsabgeltung) der Tarife und Freigrenzen für Sonstige Bezüge (insb. Urlaubszuschuss und Weihnachtsremuneration)

# Kinderzuschlag

- PrAG 2025, §§ 104, 124b Z 470 EStG 1988
  - = Zuschlag zum Kinderabsetzbetrag iHv **60 EUR/Monat** als beitragsunabhängige, wohnortbezogene Leistung für bedürftige Eltern (bisher in § 3d LWA-G)
- Höhe des Kinderzuschlags wird ab 2026 jährlich mit ASVG-Anpassungsfaktor vervielfacht, ebenso Einkommensgrenze
- ab Juli 2025
- Jänner bis Juni 2025 LWA-G auf Basis Vlg. 2023
- bei unrechtmäßigem Bezug – Nachforderung und Rückzahlung gem. § 26 FLAG

# Kinderzuschlag – § 104 (1) Z 3 EStG

## Voraussetzungen:

- Anspruchszeitraum Juli bis Juni des Folgejahres – anspruchsberechtigt, wenn KAB im jew. Monat gewährt wird (gemeinsame Auszahlung mit FamBeih)
- Anknüpfung an AVAB/AEAB – Berücksichtigung muss im Bescheid des Vorjahres vom Beginn des Anspruchszeitraumes weg gegeben sein
- Erzielung von betriebl. Einkünfte und/oder nsA sowie keine Überschreitung des jährlichen Einkommenshöchstbetrages (2025: 25.725 EUR inkl. sonstigen Bezügen)
- Kinder haben das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet

# Kinderzuschlag – § 104 (1) Z 3 EStG

## Voraussetzungen Anknüpfung an AVAB

- Kinderzuschlag steht nur dem (Ehe)Partner iSd § 106 Abs. 3 EStG zu, der für die Beurteilung des Anspruchs auf AVAB relevant war
- Ausschluss, dass AVAB dem neuen (Ehe)Partner den Kinderzuschlag vermittelt, wenn es im selben Jahr zur Auflösung der vorigen/ursprünglichen Partnerschaft kommt
- Neue Partnerschaft muss eigenständig Voraussetzungen AVAB erfüllen, um Anspruch auf den Kinderzuschlag zu begründen

## Voraussetzung:

- Wenn erst nach 1. Juli ein rechtskräftiger Bescheid für das Vorjahr vorliegt Nachzahlung der unberücksichtigten Monate des Anspruchszeitraumes erfolgt in einem Gesamtbetrag

# Sachbezug Dienstwohnung

## SachbezugswerteVO

- § 2 Abs 7a: bis 30 m<sup>2</sup> kein Sachbezug, bis 40 m<sup>2</sup> um 35% verminderter Sachbezug, wenn max. 12 Monate
- neu: Anhebung auf 35 m<sup>2</sup> und 45 m<sup>2</sup>
- neu: Aufteilung Gemeinschaftsräume

# Kleinunternehmer gem. § 6 (1) Z 27 UStG

## Erhöhung der Kleinunternehmergrenze

- auf EUR 55.000,00
- max. Überschreitung um 10% (EUR 60.500,00) – dann ab Folgejahr kein KU
- bei unterjähriger Überschreitung nicht mehr rückwirkend kein KU sondern ab Überschreitungsumsatz

# Kleinunternehmer gem. § 6 (1) Z 27 UStG

## Kleinunternehmerpauschalierung

- Hintergrund: versuchter Gleichklang von ESt-Pauschalierung und USt-Kleinunternehmer
  - aber ab 2023 (BGBl. I Nr. 194/2022)
    - Erhöhung der Betragsgrenze auf EUR 40.000,00
    - Überschreitung um EUR 5.000,00 unschädlich
- AbgÄG 2024: Überschreibungsbetrag blieb
- PrAG: Verschränkung erfolgreich
  - Überschreibungsbetrag kann entfallen
  - Anknüpfung an USt-Grenze
    - ESt: auf das gesamt Veranlagungsjahr
  - Praxis: weiterhin unabhängig nutzbar

# Kleinunternehmer gem. § 6 (1) Z 27 UStG

Kleinunternehmer aus anderem EU-Mitgliedstaat ist in Österreich Kleinunternehmer, wenn:

- nationale KU-Grenze von EUR 55.000,00

und

- EU-weiter Schwellenwert von EUR 100.000,00 nicht überschritten sind
- Beantragung in jedem EU-Mitgliedstaat in dem er Unternehmen betreibt

Danke für Ihre  
Aufmerksamkeit!

MSM

mag. Manuela Meyerhofer